

Betreff:**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzung) in der Stadt Dinklage**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus	02.12.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.12.2024	nicht öffentlich
Stadtrat	17.12.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag

Die Steuerhebesätze ab 01.01.2025 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 403 v. H.

Grundsteuer B: 426 v. H.

Gewerbsteuer: 356 v. H.

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Dinklage wird beschlossen.

Begründung

Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuererhebung in der bisherigen Form für verfassungswidrig erklärt hat, mussten neue Regelungen getroffen werden. Neben dem beschlossenen Bundesmodell des neuen Grundsteuergesetzes konnten die Länder eigene Regelungen treffen. Der Niedersächsische Landtag hat am 07.07.2021 das Nds.

Grundsteuergesetz (NGrStG) beschlossen und sich für ein Flächen-Lage-Modell bei der Grundsteuer B entschieden. Die Berechnung der Grundsteuer A wird nach dem Bundesmodell vorgenommen.

Aufgrund der neuen Regelungen mussten alle Grundstücke neu bewertet werden. Dies kann zu Veränderungen bei den Grundsteuermessbeträgen der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer führen. Landwirtschaftliche Gebäude werden jetzt immer der Grundsteuer B zugerechnet. Dadurch kommt es zu einer Verschiebung der Messbeträge zwischen Grundsteuer A und B. Bei der neuen Berechnung werden aber auch die Grundstücksgröße und Lage stärker in die Bewertung einbezogen, was zu einem Anstieg des Messbetrages führen kann. Es wird daher auch zu einer Verlagerung der finanziellen Belastung auf der Ebene der Steuerschuldnerinnen und Steuerschuldner kommen.

Gemäß § 25 Abs. 2 GrStG i. V. m. § 9 Abs. 1 NGrStG sind die alten Hebesätze ab 2025 nicht mehr gültig, da ein neuer Hauptveranlagungszeitraum beginnt.

Bislang wurden die Hebesätze der Stadt Dinklage in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzt. Die Hebesätze können auch in einer gesonderten Satzung bestimmt werden. Auch wenn sich die Hebesätze nicht ändern, schlägt die Verwaltung aus Rechtssicherheitsgründen vor, eine gesonderte Satzung zu erlassen.

Für das Jahr 2025 ist gemäß § 7 NGrStG ein aufkommensneutraler Hebesatz für die Grundsteuer B zu ermitteln und bei der Festsetzung des tatsächlichen Hebesatzes die Abweichung vom aufkommensneutralen Hebesatz zu veröffentlichen. Maßgeblich für die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes sind die geplanten Erträge im

Haushaltsjahr 2024 (2.508.400 €). Diese sind dem - aufgrund der ab dem Kalenderjahr 2025 geltenden Regelungen - zu erwartenden Grundsteueraufkommen gegenüberzustellen. Der aufkommensneutrale Hebesatz ist der Hebesatz, der sich ergäbe, wenn die Höhe des Grundsteueraufkommens gleich bliebe.

Die vom Finanzamt an die Stadt Dinklage übermittelten Messbeträge vom 26.09.2024 liegen bei 683.011,25 €. Diese Zahlen sind lt. Nds. Städte- und Gemeindebund ausreichend für die Ermittlung des aufkommensneutralen Hebesatzes. Unter Zugrundelegung dieser Messbeträge und Synchronisierung beider Grundsteuerhebesätze liegt der aufkommensneutrale Hebesatz bei 384 %.

Es besteht keine Verpflichtung, dass der aufkommensneutrale Hebesatz tatsächlich festgesetzt werden muss. Die Festsetzung des Hebesatzes liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinde.

Der städtische Haushalt 2025 schließt mit einem Fehlbetrag von 1.467.100 € ab. Da im Haushalt eine Kreditaufnahme von 10.700.000 € vorgesehen ist, ist nach § 111 NKomVG zu prüfen, ob eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Da die Investitionen vielfach auf gesetzliche Vorgaben beruhen, sind die Auszahlungen unerlässlich und dementsprechend mit Kreditaufnahmen verbunden.

Da die Kreditaufnahme nachrangig ist, wird vorgeschlagen, den Hebesatz für die Grundsteuer B von 426 v.H. (wie Vorjahr) zu belassen.

Finanzielle Auswirkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz